

2. Abtheilung. 7. Kapitel.

Sonstige Aufgaben der Wasserverwaltung.

I. Die Wassergenossenschaften.

Das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse kennt nur Genossenschaften zur Bewässerung von Grundstücken (§§ 56/59 a. a. D.); das Gesetz vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) dehnte diese Vorschriften auf Entwässerungsanlagen aus. Durch das Gesetz vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, ist der Gegenstand der Wassergenossenschaften über den Zweck der Bodenverbesserung hinaus erheblich erweitert und namentlich auf die Wasserversorgung zu Wirthschafts- und Betriebszwecken und die Förderung der Schiffahrt ausgedehnt worden. Das Gesetz vom 1. April 1879 gestattet die Bildung von Genossenschaften zur Benutzung oder Unterhaltung von Gewässern, zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken, zum Schutze der Ufer, zur Anlegung, Benutzung oder Unterhaltung von Wasserläufen oder Sammelbecken, zur Herstellung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffahrtsanlagen und räumt den auf Grund des Gesetzes gebildeten Genossenschaften bestimmte Rechte ein. Dasselbe unterscheidet zwischen freien und öffentlichen Wassergenossenschaften. Beide können alle in § 1 aufgeführten Zwecke zum Gegenstand haben. Beiden Arten von Genossenschaften ist die Voraussetzung gemeinsam, daß ihr Sitz sich im Inlande befindet, daß ihre Rechtsverhältnisse durch ein Statut geregelt sind, daß zu ihrer Vertretung ein Vorstand bestellt ist, und daß die Genossenschaft eigene Rechtsfähigkeit besitzt (§§ 6/10 a. a. D.).

Die freie Genossenschaft wird durch gerichtlich oder notariell aufzunehmenden Vertrag (Genossenschafts-Statut) begründet, dessen nothwendiger Inhalt gesetzlich bestimmt ist (§§ 11, 12 das.). Statut und Mitgliederverzeichnis müssen, damit die Genossenschaft die ihr nach dem Gesetz zustehenden Rechte erlangt, bei Gericht eingereicht und in ein vom Gericht zu führendes öffentliches Register für Wassergenossenschaften eingetragen werden; das Gleiche gilt von späteren Aenderungen (§§ 13/19 das.). Im Uebrigen gehören die Rechtsverhältnisse der freien Genossenschaft dem Privatrecht an. Die Begründung einer öffentlichen Wassergenossenschaft erfolgt durch Genehmigung des Statuts mittels Allerhöchster Verordnung oder Seitens des Ministers für Landwirthschaft. Sie setzt den

Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen Nutzens voraus. Die inneren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft sind nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen geregelt. Der Vorstand ist mit polizeilichen Zwangs- und Strafbefugnissen ausgestattet. Die Genossenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, ist aber der Aufsicht des Staates unterworfen. Ein Zwang zum Beitritt zur Genossenschaft findet nur bei Ent- und Bewässerungsunternehmungen statt.

Nach § 65 a. a. O. kann der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft der letztgedachten Art gegen widersprechende Eigenthümer der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Grundstücke durch landesherrliche Verordnung (§ 57 a. a. O.) erzwungen werden, wenn das Unternehmen Zwecke der Landeskultur verfolgt, und nur bei Ausdehnung auf die in dem Eigenthum der Widersprechenden befindliche Grundfläche zweckmäßig ausgeführt werden kann, und wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach der Fläche und dem Katastral-Neuertrage der zu betheiligenden Grundstücke berechnet, sich für das Unternehmen erklärt hat. Bei der Abstimmung sind nur die Eigenthümer der Betheiligungsgrundstücke stimmberechtigt.

Sinsichtlich solcher Grundstücke, deren Ertragsfähigkeit durch das Unternehmen nicht erhöht wird, oder deren besondere Benutzungsart für den Eigenthümer vortheilhafter ist als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, findet ein Eintrittszwang nicht statt.

Ein Recht zum Austritt ist dem Besitzer von Genossenschaftsgrundstücken nach § 66 Abs. 3 a. a. O. nur innerhalb der öffentlichen Ent- oder Bewässerungs-Genossenschaften zum Zwecke der Landeskultur zugestanden. Voraussetzung für die Geltendmachung dieses Rechtes ist, daß das Grundstück, dessen Ausscheiden verlangt wird, von dem Unternehmen dauernd Nachtheil hat. Der betreffende Anspruch kann erst nach Ausführung des statutenmäßigen Meliorationsplanes erhoben werden,¹⁾ zu seiner Begründung ist der Nachweis erforderlich, daß der dauernde Nachtheil auf die Meliorationsanlagen als Ursache zurückzuführen ist.²⁾ Die Genossenschaft kann in diesem Falle das Grundstück im Enteignungsverfahren erwerben, wenn sie dasselbe zur Durchführung der Genossenschaftszwecke für nothwendig erachtet. Dieselben Genossenschaften können das Ausscheiden von Genossenschaftsgrundstücken gegen den Willen der Eigenthümer verlangen, wenn anderenfalls die Erreichung des Genossenschaftszweckes gefährdet werden würde. Dem Ausscheidenden ist volle Entschädigung zu leisten. (§ 68 a. a. O.) Dagegen ist die Genossenschaft verpflichtet, Eigenthümer benachbarter Grundstücke auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die Ent- oder Bewässerung dieser Grundstücke durch Mitbenutzung der genossenschaftlichen Anlagen auf die zweckmäßigste Weise erfolgen kann und die Anlagen der Genossenschaft bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheile für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen. Der neu hinzutretende Genosse hat der Genossenschaft einen verhältnißmäßigen An-

¹⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 27. Juni 1884, XI 250.

²⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 12. September 1887 (Pr. B. Bl. Bd. IX S. 135), vom 14. Juni 1888 Pr. B. Bl. Bd. IX S. 389, vom 30. November 1891 Pr. B. Bl. Bd. XIII S. 257.

theil an den Anlagekosten zu zahlen und die durch die Mitbenutzung ihrer Anlagen erwachsenden besonderen Kosten zu tragen. (§ 69 a. a. D.)

Streitigkeiten in diesen Fällen (§ 66 Abs. 3, §§ 68 und 69) unterliegen mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung des Bezirksausschusses (§ 70 a. a. D. in Verbindung mit § 153 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883).

Um Uebrigen kann nach § 59 a. a. D. das Ausscheiden von Genossen aus einer öffentlichen Genossenschaft nur im Einverständniß beider Theile und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgen, welche dabei auch das etwaige Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen hat.

Die den Genossen obliegenden Verpflichtungen und das Verhältniß ihrer Theilnahme an den Nutzungen und Lasten wird für alle auf Grund des Gesetzes vom 1. April 1879 zu bildenden Genossenschaften durch das Genossenschafts-Statut festgesetzt. (§ 12 Nr. 5 u. 6, § 56 Nr. 5 u. 6 a. a. D.) Für die Genossenschaften zur Ent- oder Bewässerung von Grundstücken für Zwecke der Landeskultur enthält § 66 Abs. 1 die ergänzende Bestimmung, daß in Ermangelung anderweiter Vereinbarungen die Theilnahme an den Genossenschaftslasten nach Maßgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile geregelt werden soll.

Die Genossenschaftslasten sind nach § 52 Abs. 3 a. a. D. den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten und haften auf den bei dem Unternehmen theiligten Grundstücken als solche in dem Umfange, welcher statutarisch für das Theilnahmeverhältniß festgestellt ist.³⁾

Bei Parzellirung von Genossenschaftsgrundstücken müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. Die Vorschriften über das hierbei zu beobachtende Verfahren müssen sich aus dem Statut ergeben (§ 56 Nr. 7 a. a. D.).

Die auf der Grundlage des Gesetzes vom 1. April 1879 zu bildenden Genossenschaften besitzen nach § 10 a. a. D. sämmtlich juristische Persönlichkeit; ihr ordentlicher Gerichtsstand befindet sich bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt (§ 9 a. a. D.), die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, seine Verwaltungsbefugnisse und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder sind nach § 12 Nr. 7 und § 56 Nr. 8 a. a. D. in das Statut aufzunehmen. Die Aufstellung des letzteren, durch welches die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft geregelt werden, ist für alle Wassergenossenschaften obligatorisch. Durch Ministerial-Erlaß vom 7. Januar 1886 (Ministerial-Blatt f. d. i. Verw. S. 9) ist ein Normal-Statut für Ent- und Bewässerungsgenossenschaften aufgestellt und vorgeschrieben, daß dasselbe bei dem Entwurf von Genossenschaftsstatuten insoweit zu Grunde gelegt werden soll, als nicht der Zweck des Unternehmens oder andere zwingende Gründe eine Abänderung nothwendig machen.

³⁾ Vergl. Ausführungsgesetz zum Reichs-Ges. über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (G. S. S. 291) und Entsch. d. O. V. G. vom 16. Juni 1890, XIX 292.

Das Statut und jede Abänderung desselben bedarf nach § 57 a. a. O. vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 59, 68/70 der Genehmigung durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Für die auf dem Wege des § 65 gebildeten Ent- und Bewässerungsgenossenschaften bedarf das Statut, sowie jede Abänderung desselben der landesherrlichen Genehmigung.

Die Aufzählung der in die Statute der freien Genossenschaften aufzunehmenden Gegenstände findet sich in § 12 a. a. O.

Für die öffentlichen Genossenschaften ist der Inhalt des Statuts durch § 56 a. a. O. begrenzt. Das Statut und jede Abänderung desselben ist nach § 58 nach erfolgter Bestätigung durch die Amtsblätter in der Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wie dies für die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch das Gesetz vom 10. April 1872 (G. S. S. 357) vorgeschrieben ist. Für die nur ministeriell genehmigten Statute kann die Anzeige in der Gesetzsammlung unterbleiben.

Freie Genossenschaften werden aufgelöst durch Ablauf der in dem Statute bestimmten Zeit, durch einen Beschluß der Genossenschaft, oder durch Eröffnung des Konkurses (§ 31 a. a. O.).

Die Auflösung öffentlicher Genossenschaften kann von dem zuständigen Minister ausgesprochen werden auf den Antrag eines Genossen, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht, oder wenn in Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, oder wenn die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt ist und die Verzögerung durch Verschuldung der Genossen herbeigeführt ist, oder wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung des Statuts hierdurch verändert worden sind (§ 61 a. a. O.).

Die öffentlichen Genossenschaften können ihre Auflösung auch selbst beschließen, der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen und die Genehmigung des zuständigen Ministers (§ 62 a. a. O.). Die Auflösung der Genossenschaft tritt in Kraft, sobald der Beschluß des Ministers (§§ 61, 62) dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt worden ist. Abgesehen von dem Falle der Auflösung der freien Genossenschaften durch Eröffnung des Konkurses, erfolgt die Liquidation für alle aufgelösten Genossenschaften durch den Vorstand oder die durch Statut oder Beschluß der Genossenschaft dazu berufenen Personen (§§ 34, 64 a. a. O.).

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften haftet deren Vermögen, reicht dasselbe nicht zu, so ist die Erfüllung der Verbindlichkeit im Wege der Umlage auf die Genossen herbeizuführen. Der einzelne Genosse ist den Gläubigern der Genossenschaft nicht unmittelbar haftbar, ebenso wenig sind die Gläubiger eines Genossen befugt, sich wegen ihrer Forderungen an Theile des Genossenschaftsvermögens zu halten (vergl. §§ 24—27 und 52 a. a. O.).

Die Aufsicht über die öffentlichen Wassergenossenschaften wird bei solchen zur Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen (Flößereien) und anderen Schiffsahrtsanlagen von dem Regierungspräsidenten, bei allen anderen Genossenschaften von dem Landrath als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses, in Stadtfreien von der Ortspolizeibehörde geführt. Beschwerdeinstanz ist bei jenen der

Oberpräsident, bei diesen der Regierungspräsident. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Uebereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. Innerhalb dieses Umfanges wird sie mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen (§ 49 a. a. O. in Verbindung mit § 18 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und des § 94 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883). Die Aufsichtsbehörden sind nach § 50 a. a. O. zur Zwangsetatistierung befugt. Gegen die Verfügung oder Feststellung des Landraths oder der Ortspolizeibehörde ist die Klage bei dem Bezirksausschusse, gegen die gleichen Maßnahmen des Regierungspräsidenten die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht zulässig (§ 94 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes). Zur Veräußerung von Immobilien und zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedürfen die öffentlichen Genossenschaften, welche unter Aufsicht des Regierungspräsidenten stehen, dessen vorgängiger Genehmigung, die übrigen der Genehmigung des Kreis- (Stadt-) Ausschusses. Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden (§ 51 a. a. O. und § 94 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes). Die Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung geht bei den ersteren Genossenschaften an den Oberpräsidenten, bei den letzteren an den Bezirksausschuß.

Zuständig für die Entscheidung auf Klagen gegen den Bescheid des Genossenschafts-Vorstandes über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insbesondere die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten (§ 53 a. a. O.) ist bei den der Aufsicht des Regierungspräsidenten unterstellten Genossenschaften der Bezirks-Ausschuß, gegen dessen Urtheil die Berufung stattfindet, bei den übrigen der Kreis- (Stadt-) Ausschluß, gegen dessen Urtheil die Rechtsmittel der Berufung und der Revision zugelassen sind.

Die Vorschriften für das Verfahren zur Begründung öffentlicher Genossenschaften finden sich in den §§ 71—85 des Gesetzes vom 1. April 1879; gegen den Beschluß des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, durch welchen die Gestattung von Vorarbeiten zur Vorbereitung einer Genossenschaft ausgesprochen wird, ist, inso weit nicht der ordentliche Rechtsweg durch § 71 a. a. O. für zulässig erklärt ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß gegeben (§§ 51 und 121 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883).

Der auf Bildung einer öffentlichen Genossenschaft gerichtete Antrag ist an den Regierungspräsidenten und, falls das Genossenschaftsgebiet die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreitet, an den Oberpräsidenten zu richten. Kann oder will der Antragsteller die nach § 74 a. a. O. erforderlichen Unterlagen nicht selbst beschaffen, so hat der Regierungspräsident, beziehungsweise der Oberpräsident zu diesem Zwecke einen Kommissar zu ernennen. Ergiebt die Prüfung ohne Weiteres die Unzulässigkeit des Antrages, so ist letzterer durch Bescheid des Regierungspräsidenten, beziehungsweise Oberpräsidenten zurückzuweisen, andernfalls ernennt der Regierungspräsident, beziehungsweise Oberpräsident, einen Kommissar zur Leitung des Verfahrens. Der Oberpräsident ist auch befugt, die Leitung einer Auseinandersezungs-Behörde zu übertragen. Wird der Plan von

allen Betheiligten genehmigt, so hat der Kommissar das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, die Zustimmung der Betheiligten zu dem Statut einzuholen und dasselbe demnächst amtlich zu beglaubigen. Soll für eine neu zu bildende Genossenschaft ein Beitrittszwang gegen widersprechende Eigenthümer Platz greifen (§ 65 a. a. O.), so gelangt das in den §§ 79—81 a. a. O. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Nach Beendigung der kommissarischen Verhandlungen hat sich der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten darüber schlüssig zu machen, ob das Statut zu genehmigen, beziehungsweise die nach § 57 erforderliche landesherrliche Verordnung zu erwirken ist (§ 82 a. a. O.).

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden, auf Grund der §§ 56 bis 59 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (G. S. S. 41), der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1853 (G. S. S. 182) und der — hier nicht in Betracht kommenden — Verordnung vom 28. Mai 1867 (G. S. S. 769) errichteten Genossenschaften gelten als öffentliche Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879 und fallen unter dessen in den §§ 7, 9, 10, 47—55, 57—64, 66 Abs. 2, 3 und 4, 68—70, 86—88 enthaltene Vorschriften (§ 89 a. a. O.). Hinsichtlich der auf Grund anderer Vorschriften errichteten Genossenschaften verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Sie können jedoch, sofern sie die im § 1 a. a. O. bezeichneten Zwecke verfolgen, nach Maßgabe der §§ 72—85 a. a. O. als öffentliche Genossenschaften im Sinne des vorgenannten Gesetzes begründet werden. Ueber die gegenwärtig im obereschlesischen Weichselgebiete bestehenden Wassergenossenschaften finden sich einige Angaben im Bd. III S. 24/5, über die übrigen Wassergenossenschaften des Weichsel-, Pregel- und Memelstromgebietes in den Bänden II und IV nach Ausweis der Uebersicht auf S. 492, wonach im preussischen Antheile des Gebietes der Unteren Weichsel und des Narew außer den Deichverbänden und den Genossenschaften zur Entwässerung der großen Polder des Mündungsbeckens im Ganzen 124 Wassergenossenschaften vorhanden sind, hiervon in den Regierungsbezirken Gumbinnen 37, Königsberg 28, Danzig 16 (außerdem 95 im Mündungsbecken), Marienwerder 33 (außerdem 6 im Mündungsbecken), Bromberg 10.

II. Aufbringung der Geldmittel für genossenschaftliche Unternehmungen.

Die Aufbringung der für genossenschaftliche Unternehmungen oben bezeichneter Art benötigten Mittel ist an sich Sache der Betheiligten. Da die Bedeutung und Einwirkung derartiger Unternehmungen vielfach den Wohlstand größerer Gebietstheile zu fördern geeignet ist und dieselben, insoweit sie sich im Rahmen einer vom Staate geordneten Organisation bewegen, der Regel nach einen wichtigen Faktor für die Hebung der Landeskultur bilden werden, so hat die Gesetzgebung, welche der Bildung von Wassergenossenschaften Vor Schub leistet und ihr gesetzliche Grundlagen bietet, auch darauf Bedacht nehmen müssen, diesem wichtigen Zweige der Landesmelioration die für seine Ausgestaltung erforderlichen Mittel zu erschließen. Der Staat ist dieser Aufgabe dadurch gerecht geworden,

Uebersicht über die Vertheilung der in den Bänden II und IV dieses Werkes erwähnten preussischen Wassergenossenschaften mit Ausnahme der Deichverbände.

Nieder- schlagsgebiet	Art der Ge- nossenschaft	N.-B. Gumbinnen	N.-B. Königsberg	N.-B. Danzig	N.-B. Marien- werder	N.-B. Bromberg	Im Gan- zen
Eszeszuppe	Ent- u. Bew. Dränage	1 §. 62 3 §. 63					1 3
Mündungs- gebiet	Ent- u. Bew. Dränage	6 §. 83/4 4 §. 83	— 3 §. 83				6 7
Memel- strom	Ent- u. Bew. Dränage	7 } Bd. II 7 } Bd. II	— } Bd. II 3 } Bd. II				7 10
Inster	Ent- u. Bew. Dränage	1 §. 270 5 §. 271					1 5
Angerapp	Ent- u. Bew. Dränage	21 §. 300/303 14 §. 299/300	Die Röttschlehmenener Genossenschaft ist zum Inster- gebiete gerechnet.				21 14
Alle	Ent- u. Bew. Dränage	2 §. 331/6 4 §. 332/7	25 §. 331/6 20 §. 332/7				27 24
Unt. Pregel- gebiet	Ent- u. Bew. Dränage	1 §. 352 7 §. 351/3	4 §. 351/2 14 §. 351/3				5 21
Pregel- strom	Ent- u. Bew. Dränage	25 } Bd. II 30 } Bd. II	29 } Bd. II 34 } Bd. II				54 64
Preuß. Narewgeb.	Ent- u. Bew. Dränage	29 §. 149/53 8 §. 149/50	11 §. 154/5 —	} Bd. IV			40 8
Unt. Weichsel- gebiet, rechts	Ent- u. Bew. Dränage				8 §. 18/9, 24 1 §. 19		8 1
Drewnitz	Ent- u. Bew. Dränage		8 §. 40/2 1 §. 42		6 §. 40/2 —		14 1
Ossa	Ent- u. Bew. Dränage				7 §. 78 —		7 —
Elbingsfluß	Ent- u. Bew. Dränage		4 §. 105 4 §. 104				4 4
Weichsel- strom, rechts	Ent- u. Bew. Dränage		12 } Bd. IV 5 } Bd. IV		21 } Bd. IV 1 } Bd. IV		33 6
Unt. Weichsel- gebiet, links	Ent- u. Bew. Dränage					2 §. 7 2 §. 7	2 2
Brahe	Ent- u. Bew. Dränage				9 §. 56/7 —	4 §. 56/7 2 §. 56/7	13 2
Schwarz- wasser	Ent- u. Bew. Dränage			1 §. 68 —	2 §. 68 —		3 —
Ferfe	Ent- u. Bew. Dränage			13 §. 87 1 §. 86			13 1
Mottlau	Ent- u. Bew. Dränage			1 §. 114 —			1 —
Weichsel- strom, links	Ent- u. Bew. Dränage			15 } Bd. IV 1 } Bd. IV	11 } Bd. IV — } Bd. IV	6 } Bd. IV 4 } Bd. IV	32 5

Außerdem bestehen innerhalb der großen Deichverbände des Mündungsbeckens der Weichsel 101 Entwässerungsgenossenschaften (vergl. Tabellenband S. 80/87), nämlich

- im Danziger Deichverband . . . 29 G.-G. (Reg.-Bez. Danzig)
- im Marienburger Deichverband 34 G.-G. (Reg.-Bez. Danzig)
- im Elbinger Deichverband . { 32 G.-G. (Reg.-Bez. Danzig)
- { 6 G.-G. (Reg.-Bez. Marienwerder).

daß er selbst Unterstützungen hierfür in seinen Etat einstellte, die Provinzen als die berufenen Träger der lokalen Interessen ihrer Gebiete mit Mitteln für die Gewährung derartiger Unterstützungen ausstattete und Kreditinstitute schuf, welche verpflichtet und im Stande sind, Darlehne für wasserwirthschaftliche Unternehmungen unter besonders günstigen Verzinsungs- und Tilgungs-Bedingungen zu gewähren.

1. Der Staatshaushalt wirft im Kapitel 106 Titel 10 zu den Kosten für Vorarbeiten in Landes-Meliorations- und Deichbau-Angelegenheiten, sowie in Kapitel 106 Titel 12 zur Förderung genossenschaftlicher oder kommunaler Flußregulirungen Fonds in beträchtlicher Höhe aus, über deren Verwendung der Landwirthschaftsminister zu verfügen hat.

Beihülsen aus dem ersterwähnten Fonds werden dann gegeben, wenn es sich um größere genossenschaftliche Unternehmungen handelt, deren Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit erst auf der Grundlage technischer Vorarbeiten und Projekte beurtheilt werden kann.

Bei Anträgen auf Gewährung von Beihülsen zu Flußregulirungen ist regelmäßig darzuthun, in welcher Weise der nicht durch Inanspruchnahme der Staatskasse zu deckende Theil der Ausführungskosten beschafft werden soll. Die Bewilligung, bei welcher die Wichtigkeit des Unternehmens und die Leistungsfähigkeit der Betheiligten besonders in das Gewicht fallen, wird grundsätzlich davon abhängig gemacht, daß der betreffende Provinzialverband durch eine finanzielle Betheiligung seinerseits die Bedeutsamkeit des geplanten Projekts anerkennt (vergl. die Erlasse des Landwirthschaftsministers vom 22. Februar 1886 und 1. März 1887 und dessen Anweisung für die Meliorationsbaubeamten vom 25. Mai 1895).

Ferner stehen dem Landwirthschaftsminister zur Gewährung von Beihülsen zu den Folgeeinrichtungen auf dem Gebiete des Auseinandersehungswesens Mittel aus Kapitel 101 Titel 15 zur Verfügung. Zu diesen Folgeeinrichtungen gehören insbesondere auch Grabenanlagen, welche durch die Ausführung von Separationen erforderlich werden.

Während die Antragstellung hinsichtlich der Beihülsen aus den ersterwähnten beiden Fonds den Regierungspräsidenten bezw. dem Oberpräsidenten zufällt, hat dieselbe rücksichtlich der Unterstützung von Folgeeinrichtungen durch die Auseinandersehungsbehörden zu erfolgen. Die Bewilligung der Unterstützungen aus Kapitel 101 Titel 15 darf nur den bedürftigen Grundstücksbesitzern zu Gute kommen.¹⁾

2. Durch das Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 30. April 1873 (G. S. S. 187) sind den Provinzialverbänden behufs Ausstattung mit Mitteln für die Durchführung der Selbstverwaltung aus den Einnahmen des Staatshaushalts bestimmte Summen zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen übertragen worden. Zu diesen Verpflichtungen gehört nach § 4 des zu dem vorerwähnten Gesetze erlassenen Ausführungsgesetzes vom 8. Juli 1875 (G. S. S. 497) die Förderung von Landesmeliorationen, soweit

¹⁾ Vergl. Nieberding-Fraut a. a. O. S. 462.

sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben.²⁾

Auf Grund der §§ 8, 10 und 17 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 wurden ferner die am 1. Januar 1876 vorhandenen Vermögensbestände der Provinzialhülfskasse für die Provinz Preußen und des durch den Landtagsabschied an die preussischen Provinzialstände vom 19. Januar 1835 der Provinz Preußen verliehenen landwirthschaftlichen Meliorationsfonds vom Staate dem Provinzialverbande von Preußen als Eigenthum überwiesen. Aus Anlaß der am 1. April 1878 zur Ausführung gelangten Theilung der Provinz Preußen in die Provinzen Ost- und Westpreußen ist durch vertragsmäßiges Uebereinkommen vom 13. Juni/13. Oktober 1877 ein Gesamtbetrag von 826 315,10 Mk. dem westpreussischen Provinzialverbande zugefallen. Mit diesem Fonds ist die westpreussische Provinzialhülfskasse dotirt (vergl. Reglement für die Verwaltung des Provinzialhülfskassen- und Meliorationsfonds der Provinz Westpreußen — die Westpreussische Provinzialhülfskasse — vom 14. März/29. April 1889, Amtsblatt der Regierung zu Danzig S. 148). Aus dem Fonds können an Kreise, Gemeinden, andere kommunale Verbände, Korporationen und öffentliche Genossenschaften Darlehne zur Beförderung gemeinnütziger Zwecke und an Grundbesitzer und Genossenschaften Darlehne zu dauernden Bodenverbesserungen aller Art unter billigen Bedingungen gewährt werden.

Die Provinzialverbände stellen regelmäßig Bewilligungen à fonds perdu, und zwar zu Beihülsen für genossenschaftliche Unternehmungen und für kleinere Grundbesitzer zur Ausführung von Meliorationen, sowie zur Unterstützung von Landesmeliorationen in ihre Jahresetats ein.

3. Unmittelbar den Zwecken der Landeskultur dienende Kredit-Institute sind die Landeskultur-Rentenbanken, deren Errichtung durch Gesetz vom 13. Mai 1879 (G. S. S. 367) vorgesehen ist. Sie sind zur Förderung von Bodenkultur-, Uferschutz-, Deich- und Schiffahrtsanlagen bestimmt und werden nach Maßgabe des erwähnten Gesetzes auf Beschluß der Provinzialverbände durch landesherrlich zu bestätigende Statuten errichtet. Sie gewähren zu diesem Zwecke unkündbare Darlehne gegen Grund Sicherheit und einen festen, der Beitreibung im Verwaltungswege unterliegenden Zins- und Tilgungsbeitrag (Landeskulturrente). Bei Darlehen zu Drainagezwecken kann der Rente durch die Auseinandersetzungsbehörde ein Vorzugsrecht vor denjenigen eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, welche auf ergangene öffentliche Aufforderung keinen Widerspruch erheben, insoweit durch die Anlage eine entsprechende dauernde Verbesserung des Grundstückes herbeigeführt wird. Die Banken beschaffen das erforderliche Kapital durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Landeskulturrentenbriefen) in dem Umfange der gewährten Darlehne. Ueberschüsse kommen dem Reservefonds oder durch Wegfall der Verwaltungskostenzuschläge den Betheiligten zu Gute. Innerhalb des hier fraglichen Gebietes sind derartige Banken bisher in Schlesien und in Posen errichtet.

²⁾ Vergl. hinsichtlich der Höhe der Dotationsrenten das zwischen den Provinzen Ost- und Westpreußen geschlossene Uebereinkommen vom 13. Juni/13. Oktober 1877.

III. Leinpfad, Brücken, Fahren, Häfen und Ladeplätze.

1. Leinpfad.

Der Leinpfad ist derjenige Theil des Ufers eines schiffbaren Flusses, auf dem durch Menschen und Thiere Schiffe gezogen werden können. Die Fürsorge für seine Freihaltung gehört als eine die Schifffahrt betreffende Angelegenheit zur Zuständigkeit der Landespolizeibehörde.³⁾

Der Leinpfad dient lediglich dem Gebrauche der Schiffer für die Zwecke der Schifffahrt, im Uebrigen kann der Uferbesitzer das betreffende Areal insoweit nutzen und über dasselbe Verfügung treffen, als diese Zweckbestimmung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Duldung des Leinpfades ist eine Entschädigung nicht zu gewähren, nur insofern kann der Uferbesitzer Ersatz fordern, als ihm durch einzelne Schiffsführer und deren Maßnahmen das Ufer und dessen Befestigung beschädigt, oder die Ufernutzung entzogen oder geschmälert wird.⁴⁾ Das Gleiche gilt hinsichtlich der Flößerei.⁵⁾

Nach § 34 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Weichsel vom 7. März 1895 darf an das Ufer, an dem sich ein Leinpfad befindet, ein Fahrzeug nur anlegen, wenn und insoweit sich daselbst eine öffentliche Ladestelle befindet. Ausnahmen sind nur in Nothfällen zugelassen.

2. Brücken.

Die Anlegung von Brücken über öffentliche Ströme kann nach § 52 Tit. 15 Th. II Allgem. Landrechts nur durch den Staat oder mit dessen Genehmigung erfolgen. Die Brücken über öffentliche Ströme sind im Gegensatz zu denjenigen über andere Gewässer nicht als Theile der an sie anschließenden Wegezüge zu behandeln, sondern stellen selbständige Kommunikationsanstalten dar.⁶⁾

Hieraus folgt, daß dem Staate gegenüber die Errichtung solcher Brücken nicht erzwungen werden kann.

Ob die Staatsverwaltung einem Dritten die Ueberbrückung eines öffentlichen Flusses gestattet, ist Sache ihres freien Ermessens, sie ist befugt, hierbei nicht nur polizeiliche, sondern auch alle sonstigen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, welche sich aus dem staatlichen Hoheitsrecht und dem staatlichen Eigenthum ergeben, sie kann daher auch dem Dritten bei der Ertheilung der Genehmigung alle ihr angemessen erscheinenden Bedingungen vorschreiben. Wird die Erlaubniß indessen lediglich von der zuständigen Polizeibehörde aus polizeilichen Rücksichten

³⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 17. Februar 1896 XXX 283.

⁴⁾ §§ 57—59 Tit. 15 Th. II Allgem. Landrechts.

⁵⁾ § 60 Tit. 15 Th. II Allgem. Landrechts.

⁶⁾ Mittermayer, Grundsätze des deutschen Privatrechts, Bd. 1 § 222 S. 612. § 12 des Gesetzes, betreffend die Kommunikationsabgaben, vom 16. Juni 1838 (G. S. S. 353) Entsch. d. D. V. G. vom 2. November 1885, XII 243, und vom 12. Januar 1892, XXII 189.

versagt, oder an Bedingungen geknüpft, so unterliegt diese Verfügung der Prüfung des Verwaltungsrichters in derselben Weise, wie jede andere polizeiliche Verfügung.⁷⁾ Dagegen sind die Ortspolizeibehörden zuständig, die Unterhaltung vorhandener, über öffentliche Flüsse führender Brücken in sicherheits- und verkehrspolizeilichem Interesse zu überwachen. Konfurriren dabei wege- und strompolizeiliche Interessen, so wird der Ausgleich durch Anrufen der für beide Interessen zuständigen Aufsichtsbehörde gesucht werden müssen.⁸⁾

Die besonderen Vorschriften, welche bei der Fahrt durch die Weichselbrücken seitens der Fahrzeuge und Flöße zu beachten sind, enthält § 24 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 7. März 1895.⁹⁾

Die über Privatflüsse führenden Brücken werden rechtlich als Bestandtheile der öffentlichen Wege behandelt, innerhalb deren sie belegen sind.¹⁰⁾

3. Fahren.

Nach § 51 ist das Uebersetzen über öffentliche Ströme gegen Entgelt ein ausschließliches Recht des Staates, Private können eine Anlage dieser Art nur durch staatliche Verleihung oder Erfindung erwerben (§ 35 Tit. 14 Th. II und § 629 Tit. 9 Th. I Allgem. Landrecht). Hieraus folgt, daß die Fahren über öffentliche Flüsse nicht Bestandtheile der anschließenden Wege sind. Der Staat kann weder zur Einrichtung noch zur Weiterführung einer bereits eingerichteten Fährre gezwungen werden, ebenso kann der Besitzer einer dem öffentlichen Verkehr gegen Entgelt dienenden Fährre über einen öffentlichen Strom auf die Fährgerechtigkeit mit der Wirkung verzichten, daß der Fährbetrieb eingestellt werden darf.¹¹⁾

Die Vorschrift im § 5 Abs. 4 des Ges. vom 20. August 1883, nach welcher die Strombauverwaltung, im Falle künstliche Anlandungen vor öffentlichen Fahren, Anlandeplätzen und dergleichen liegen, deren Ausbildung und demnächstige Freiegebung möglichst zu beschleunigen, auch Fürsorge für zweckentsprechenden Zugang zur Fährre zu treffen hat, enthält nur eine administrative Anweisung für die Verwaltungsbehörden, aus welcher die Fährbesitzer und Fährinteressenten ein Recht auf die Herstellung eines Zuganges zur Fährre nicht ableiten können.¹²⁾

§ 70 des westpreußischen Provinzialrechts vom 19. April 1844 (G. S. S. 73) bestimmt, daß Diejenigen, welche sich im Besitze des Rechtes befinden, Fahren und Prähme zum Uebersetzen für Geld zu halten, dies Recht unter Vorbehalt der in polizeilicher Beziehung und in Ansehung des Fährgeldes zu treffenden Anordnungen auch ferner ausüben dürfen.

⁷⁾ Entsch. d. O. V. G. vom 7. Oktober 1890, XX 228.

⁸⁾ Entsch. d. O. V. G. vom 26. September 1889, XVIII 225.

⁹⁾ Vergl. auch § 37 a. a. O.

¹⁰⁾ Vergl. hinsichtlich der Brückenbauverpflichtung nach westpreußischem Provinzialrecht d. Entsch. d. O. V. G. vom 4. März 1896, XXIX 240.

¹¹⁾ Urtheil d. O. V. G. vom 6. November 1891, XXII 179, und vom 30. Mai 1892 XXIII 243.

¹²⁾ Entsch. d. O. V. G. vom 23. Dezember 1896, XXXI 207.

Artikel 11 des Gesetzes betr. die Einführung des westpreussischen Provinzialrechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet, vom 16. Februar 1857 (G. S. S. 87) beläßt der Stadtgemeinde Danzig das Recht, Fahren und Prähme zum Uebersetzen für Geld zu halten.

Durch den Min.-Erlaß vom 31. Dezember 1894 ist die Verwaltung der Fahren und Schiffbrücken an öffentlichen Strömen im Bezirke der Weichsel-Strombauverwaltung auf den Ober-Präsidenten übergegangen, da, wo besondere Strombauverwaltungen nicht bestehen, wird diese Verwaltung von den Regierungspräsidenten gehandhabt.

Für das Passiren der Fahren durch Schiffs- und Floßführer sind, soweit die Weichsel in Frage kommt, die Vorschriften des § 23 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 7. März 1895 maßgebend.

Die Verhältnisse der über nicht öffentliche Gewässer führenden Fahren regeln sich, soweit sie die Verbindung von öffentlichen Wegeziügen vermitteln, gewöhnlich nach dem für diese Wege maßgebenden Recht, im Uebrigen nach dem lokalen Landesrecht und den an ihnen bestehenden Privatrechten. In sicherheits- und verkehrspolizeilicher Beziehung bestehen für die Fahren über nicht öffentliche Gewässer vielfach Polizeiverordnungen.

4. Häfen und Ladeplätze.

Die Häfen im Weichselgebiet sind theils Handelshäfen, theils lediglich zur Aufnahme fiskalischer Fahrzeuge bestimmt. Für die Benutzung der Handelshäfen bestehen besondere Polizeiverordnungen und Tarife. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen für die öffentlichen Häfen finden sich in § 40 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Weichsel vom 7. März 1895. Der Handelshafen zu Bromberg untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidenten zu Bromberg.

Feste Ladeplätze größeren Umfanges für den Handels- und Schiffsverkehr, welche theilweise auch für die Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs hergerichtet, befestigt und abgepflastert sind, finden sich bei einer größeren Anzahl an der Weichsel belegener Orte. Außerdem sind eine Reihe kleinerer Ladeplätze für den Verkehr angewiesen, welche nicht besonders hergestellt sind und nach Bedarf verlegt werden. Als öffentliche Lande- und Ladestellen im Sinne der Polizeiverordnung vom 7. März 1895 gelten alle diejenigen, welche nach Ertheilung der Erlaubniß durch die Strombauverwaltung zweckentsprechend eingerichtet und durch eine Tafel mit bezüglicher Aufschrift kenntlich gemacht sind. Für sie gelten die im § 33 a. a. O. enthaltenen Bestimmungen.

IV. Die fiskalischen Kämpen.

Die fiskalischen Kämpen zerfallen in solche, welche im Eigenthum des Fiskus stehen, und solche, welche in Gemäßheit der §§ 5 und 13 des Gesetzes vom 20. August 1883 für die Strombauverwaltung in Besitz genommen sind.

Die Eigenthumsverhältnisse sind bei einer Anzahl von Rämpenländereien noch nicht zur Genüge klargestellt, ebenso sind die Grenzen der fiskalischen Ländereien vielfach streitig.

Behufs Feststellung dieser Verhältnisse und thunlichster Abschneidung der zwischen den Anliegern und der Strombauverwaltung nicht selten erwachsenden Prozesse ist in dem letzten Jahrzehnt die Herstellung eines Flurbuches in Angriff genommen, welches den fiskalischen Rämpenbesitz in den einzelnen Wasserbauinspektionsbezirken und Gemarkungen in der Weise darstellt, daß die dem Staate eigenthümlich gehörigen und die nur aus strompolizeilichen Rücksichten für ihn in Besitz und Nutzung genommenen Ländereien gesondert eingestellt sind.

Das Flurbuch läßt insbesondere die Gelegenheit des Grundstücks sowie die Angaben über seine Eintragung und Bezeichnung in der Grundsteuer-mutterrolle und dem Grundbuch ersehen. Ferner ist angegeben, in welcher Flächengröße die Ländereien nutzbar sind, bzw. kulturfähiges Land bis zum Ufer darstellen, und inwieweit sie ertraglose Liegenschaften, Wasser, bzw. vom Ufer bis zur Streichlinie unnutzbare Flächen umfassen.

Die Ergebnisse des Lagebuches nach dem Stande vom 1. April 1899 stellt die nebenstehende Uebersicht dar.

Name der Wasserbau- inspektion	Besitz und Nutzung des Staates										Eigenthum des Staates										9															
	1				2				3				4				5				6				7				8				Summe der Spalten 3 + 6 + 7 + 8			
	ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm		ha	a	qm	ha	a	qm						
	Kultur- fähiges Land, bis zum Ufer nutzbar				Ertraglose Liegenschaften, „Wasser“, bezw. vom Ufer bis zur Streichlinie un- nutzbar				Zusammen Exp. 1 + 2				Kultur- fähiges Land, bis zum Ufer nutzbar				Ertraglose Liegenschaften, „Wasser“, bezw. vom Ufer bis zur Streichlinie un- nutzbar				Zusammen				Dienst- ländereien				Hofräume, Hafenanlagen u. f. w.							
Thorn . . .	186	41	04		308	04	62		494	45	66		145	55	77		107	13	08		252	68	85		0	34	14		22	33	64	769	82	29		
Kulm . . .	204	71	05		400	06	85		604	77	90		729	11	11		313	58	38		1042	69	49		11	37	27		10	45	10	1669	29	76		
Marienwerder	81	54	85		233	90	35		315	45	20		1395	85	84		497	10	29		1892	96	13		24	29	70		16	09	55	2248	80	58		
Dirschau . .	96	33	62		129	74	40		226	08	02		691	07	14		184	32	80		875	39	94		2	48	92		62	61	59	1166	58	27		
Marienbürg .	127	61	85		163	95	25		291	57	10		1768	91	09		196	16	20		1965	07	29		0	62	00		1	01	60	2258	27	79		
Zusammen	696	62	41		1235	71	47		1932	33	88		4730	50	95		1298	30	75		6028	81	70		39	12	03		112	51	48	8112	78	69		

Die Einnahmen und Ausgaben für die fiskalischen Rämpen stellten sich nach dem Jahresabschlusse vom 1. April 1899 wie folgt:

Name der Wasserbauinspektion	Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Thorn	14 692	19	5 898	65	8 793	54
Kulm	35 918	00	23 779	14	12 138	86
Marienwerder	73 206	83	9 825	39	63 381	44
Dirschau	36 378	00	12 052	76	24 325	25
Marienburg	41 346	48	15 794	71	25 551	77
Insgesamt	201 541	50	67 350	65	134 190	86

Die Regelung der kommunalen Zugehörigkeit der fiskalischen Rämpen ist noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Dezember 1879 — Entsch. B. VI S. 93 — hat es für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts als Regel hingestellt, daß die Flüsse als kommunalrechtliche Bestandtheile der sie umgebenden Gemeinde- bzw. Gutsbezirke anzusehen sind in der Weise, daß die Mittellinie des Flusses auch die Grenzlinie der an beiden Ufern angrenzenden Kommunalbezirke bildet. Auch bei Anwendung dieses Grundsatzes bleiben für das fiskalische Grundeigenthum an der Weichsel eine Anzahl örtlicher Zweifel bestehen. Zwar wird da, wo Gemeinde- und Gutsbezirke unmittelbar an den Strom anstoßen, die kommunale Zugehörigkeit des Stromes ohne Weiteres klar sein und sich auch für die den Privatbesitzern zuwachsenden Anlandungen der Schluß rechtfertigen, daß auch diese mit dem Augenblick ihrer Entstehung denjenigen kommunalen Bezirken zufallen, welchen die Hauptgrundstücke, an die sie sich angelegt haben, zugehörten. Bei den im Eigenthum des Strombauaufsichtus stehenden Grundstücken, welche bisher nur vereinzelt zu kommunalen Leistungen herangezogen und thatsächlich während langer Zeitabschnitte als kommunalfrei behandelt sind, wird in jedem Falle eine Prüfung dahin einzutreten haben, ob diese Grundstücke bereits als Theile eines Gemeinde- oder Gutsbezirks anzusehen sind und ob sie, falls dies nicht der Fall sein sollte, auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege mit bereits bestehenden kommunalen Gebilden zu vereinigen oder, falls sie sich nach ihrer Größe und Beschaffenheit hierzu eignen, für sich als selbständige Gutsbezirke zu konstituiren sein werden.

